

Anzeige über die beabsichtigte Betriebseinstellung nach § 15 Abs. 3 BImSchG
(ggf. Beiblatt verwenden)

1. Betreiber

Name/Firma:		
Straße/Hausnummer:		
PLZ/Ort		
Ansprechpartner/Zustellungsbevollmächtigter		
Telefon:	Telefax:	E-Mail:

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

Bezeichnung der Anlage:
Nummer und Verfahrensart des Anhangs zur 4. BImSchV:
Standort der stillzulegenden Anlage (Anschrift, FlNr. und Gemarkung):
Art und Umfang der Anlage (wichtigste technische Merkmale und Kapazitäts- bzw. Leistungsangaben):

Angaben zum Zustand der Anlage und des Anlagengrundstücks:

3. Angaben zur Genehmigungssituation

Datum Genehmigungsbescheid(e)	Aktenzeichen	Genehmigungsgegenstand

4. Angaben bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 67 Abs. 2 BImSchG)

Jahr der Errichtung der Anlage:	Zeitpunkt der Einführung der Genehmigungspflicht:	Datum der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG:

5. Angaben zur beabsichtigten Betriebseinstellung

Vorgesehener Termin für die Stilllegung:	
<input type="checkbox"/> vorübergehende Stilllegung	<input type="checkbox"/> endgültige Stilllegung
Beschreibung der Stilllegungsmaßnahme:	
Zukünftige Verwendung von der Anlage und dem Betriebsgrundstück (z. B. Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, Beendigung Mietverhältnis etc.):	

Im Fall des Abbruchs: Verbleib der dabei anfallenden Materialien und Beschreibung der umweltgerechten Abbruchmaßnahmen:
Vorhandene Bodenverunreinigungen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beseitigung: (Hinweis: Für die bodenschutzrechtliche Untersuchung ist ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG zu beauftragen)
Art, Menge und Verbleib der zum o. g. Termin voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse:
Art, Menge und Verbleib der zum o.g. Termin voraussichtlich vorhandenen Abfälle:
Sonstige Maßnahmen zur Ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Betriebsgrundstücks (z.B. Abscheiderreinigung, Rückbau Eigenverbrauchstankstelle, Verfüllung Grundstücksentwässerungsanlage etc.):

6. Verzichtserklärung (freiwillig)

Wird der Betrieb mit der Stilllegung endgültig eingestellt?

Hinweis: Die bisher erteilten Genehmigungen und Bescheide erlöschen damit ab dem Stilllegungszeitpunkt.

Ja, der Betrieb wird mit der Stilllegung endgültig eingestellt.

7. Der Anzeige werden folgende Unterlagen beigefügt:

(siehe Nr. 8 Hinweise, 4 Anstrich)

a)

b)

c)

d)

e)

f)

g)

h)

8. Hinweise:

- Beabsichtigt der Betreiber die Einstellung des Betriebs, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt anzuseigen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
- Wird eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Stilllegungsanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 62 Abs. 4 BImSchG).
- Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Demnach sind Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - o von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - o vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - o die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
- Die Nachforderung von weiteren Unterlagen bleibt vorbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift